

## Hinweise zur Führung des Ausbildungsnachweises im Ausbildungsberuf Fachpraktiker/in Hauswirtschaft

Warum?

Mit dem Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) wird der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung für alle Beteiligten - für Auszubildende, ihre gesetzlichen Vertreter und Vertreterinnen sowie für die Ausbildungsstätten und Berufsschulen - dokumentiert. Der Ausbildungsnachweis soll erkennen lassen, dass die Ausbildung dem Ausbildungsrahmenplan entsprechend verläuft und alle Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß der Ausbildungsregelung des Regierungspräsidiums Tübingen für die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/in Hauswirtschaft vom 27. März 2012 vermittelt werden.

Wie?

Der Ausbildungsnachweis ist stichwortartig - wahlweise als wöchentlicher oder täglicher Tätigkeitsnachweis - zu führen.

Die Formularvordrucke (Ausbildungsnachweis) sind im Internet unter dem folgenden Link zu finden:

[https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bildung/Ausbildung/Hauswirtschaft/Seiten/hausw\\_fachpraktik.aspx](https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bildung/Ausbildung/Hauswirtschaft/Seiten/hausw_fachpraktik.aspx)

Ablauf

Der Auszubildende muss den Auszubildenden zum Führen des Ausbildungsnachweises anhalten. Dem Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit (Arbeitszeit) zu führen. Der Auszubildende bzw. die Auszubildende hat den Ausbildungsnachweis regelmäßig (mind. monatlich) mit Sichtvermerk zu versehen. Bei minderjährigen Auszubildenden muss zusätzlich ein/e gesetzliche/r Vertreter/in in regelmäßigen Abständen Kenntnis vom Ausbildungsnachweis erhalten und dies unterschriftlich bestätigen. Bei der Führung des Ausbildungsnachweises sind Art und Schwere der Behinderung zu berücksichtigen.

Die ordnungsgemäße Führung des Ausbildungsnachweises ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

Dem Ausbildungsnachweis ist der „Betriebliche Ausbildungsplan“ beizufügen.

Die mit der Ausbildungsstätte angefertigten fachbezogene Berichte/Ausarbeitungen können ebenfalls beigefügt werden. Sie sind keine Zulassungsvoraussetzung zur Zwischen- oder Abschlussprüfung.